Verfahrensgang
BAG, Urt. vom 20.10.2015 – 9 AZR 525/14, IPRspr 2015-213

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen
AEUV **Art. 45**; AEUV **Art. 267**
EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 18**; EUGVVO 44/2001 **Art. 21**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**
GVG **§ 17a**
ZPO **§ 280**

Fundstellen

nur Leitsatz
AuR, 2016, 127
BB, 2016, 308

LS und Gründe
IHR, 2016, 165, mit Anm. *Mankowski*
NZA, 2016, 254

Bericht
NJW-Spezial, 2016, 274

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2015-213

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
 Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Art. 5 EuGVVO [alt] Rz. 5; *Jault-Seseke/Weller* in *Simons-Hausmann*, Brüssel I-Verordnung, 2012, Art. 5 Rz. 19; in diesem Punkt unklar: *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 5 EuGVVO [alt] Rz. 205; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 5 EuGVO alt Rz. 75). Abschließend entschieden werden muss die Frage nicht, weil die deutschen Gerichte hier im einen wie im anderen Fall international zuständig sind.

[12] b) Können Ansprüche wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten im Gerichtsstand des Erfüllungsorts geltend gemacht werden, käme es – ebenso wie bei Sekundäransprüchen – nicht auf den Ort an, an dem der aus der Verletzung folgende Anspruch zu erfüllen ist, sondern auf den Ort, an dem die Primärpflicht aus dem zustande gekommenen Vertrag zu erfüllen ist, auf die sich die verletzte Aufklärungspflicht bezieht. Denn die Zuständigkeit ist insoweit umfassend (*Czernich-Kodek-Mayr* aaO Rz. 30). Das ist hier die in Deutschland zu erfüllende Eigentumsverschaffungspflicht. Müsste der aus der verletzten Aufklärungspflicht abgeleitete Anspruch im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung verfolgt werden, käme es nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO alt darauf an, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Das sind nach der Rspr. des EuGH sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort (Urteile vom 16.5.2013 – Melzer ./. MF Global UK Ltd., Rs C-228/11, ECLI:EU:C:2013:305 Rz. 25 und vom 3.10.2013 – Peter Pinckney ./. KDG Mediatech AG, Rs C-170/12, ECLI:EU:C:2013, 635 Rz. 26). Beide liegen hier in Deutschland. Aufklärungspflichten sollen im Inland verletzt worden sein. Auch der Schaden ist im Inland eingetreten, da das Grundstück hier liegt und der Kl. hier ansässig ist."

213. *Die verbindliche Feststellung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit hat im Wege eines Zwischenurteils gemäß § 280 ZPO, nicht aber durch Beschluss nach § 17a GVG zu erfolgen.*

Der Begriff des „individuellen Arbeitsvertrags" ist nicht nach nationalen Kriterien zu bestimmen, sondern als genuiner Begriff der EuGVO unter Berücksichtigung von Art. 45 AEUV autonom auszulegen.

Demnach ist ein „individueller Arbeitsvertrag" eine Vereinbarung, mittels deren sich eine Person verpflichtet, während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisung Leistungen zu erbringen, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. [LS der Redaktion]

BAG, Urt. vom 20.10.2015 – 9 AZR 525/14: IHR 2016, 165 mit Anm. *Mankowski*; NZA 2016, 254. Leitsatz in: AuR 2016, 127; BB 2016, 308. Bericht in NJW-Spezial 2016, 274.

[Das vorgehende Urteil des LAG Düsseldorf vom 28.5.2014 – 12 Sa 1423/13 – wurde bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 182 abgedruckt.]

Der Kl. verlangt von der Bekl. die Abgeltung von 20 Arbeitstagen Urlaub aus dem Jahr 2011. Die Bekl., die ihren Sitz in Polen hat, vertreibt Sportlernahrung und Nahrungsergänzungsmittel. Der Kl., der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, war für sie auf der Grundlage von vier unmittelbar aneinander anschließenden Verträgen (Consulting Agreements) tätig. Hierin verpflichtete sich der Kl. gegen eine monatliche Vergütung von 6 150 Euro, Produkte der Bekl. an deutsche Kunden zu vermitteln, den Markt zu analysieren und Kunden zu werben. Die in englischer Sprache abgefassten Verträge enthalten eine Gerichtsstandsvereinbarung. Danach ist für Streitigkeiten das Gericht am Sitz des Auftraggebers zuständig. Die Verträge sehen

darüber hinaus die Geltung polnischen Rechts vor und belegen den Kl. mit einem Wettbewerbsverbot. Seine Tätigkeit übte der Kl. fast ausschließlich in Deutschland aus.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Die Bekl. hat hiergegen Einspruch eingelegt. Das ArbG hat das Versäumnisurteil vom 16.11.2012 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LAG hat die Berufung des Kl. gegen das Urteil des ArbG abgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kl. die Wiederherstellung des Versäumnisurteils.

Aus den Gründen:

„[12] Die zulässige Revision des Kl. ist unbegründet. Das LAG hat die Berufung des Kl. gegen das klageabweisende Urteil des ArbG zu Recht zurückgewiesen. Die Klage ist unzulässig. Für die Entscheidung des Rechtsstreits sind die deutschen Gerichte nicht zuständig. Die internationale Zuständigkeit richtet sich im Streitfall nach der von den Parteien getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung. Danach fällt der Rechtsstreit in die ausschließliche Zuständigkeit der polnischen Gerichte. Die Vereinbarung der Parteien ist nicht gemäß Art. 23 V EuGVO unwirksam. Den Gegenstand des Verfahrens bilden selbstständige Dienstverträge und nicht individuelle Arbeitsverträge im Sinne des Art. 18 I EuGVO.

[13] I. Die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte (vgl. BAG, 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)[1] Rz. 11, BAGE 147, 342) bestimmt sich im Streitfall nach den Vorgaben der EuGVO, deren Geltungsbereich gemäß Art. 1 I EuGVO eröffnet ist. Der für die Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften der EuGVO erforderliche Auslandsbezug (vgl. EuGH, 17.11.2011 – Hypoteční banka a.s. ./. Udo Mike Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29, Slg. 2011 I-11543) liegt vor, weil die Bekl. ihren Sitz in Polen hat. Die von dem Kl. gegenüber der Bekl. erhobene Forderung begründet zwischen den Parteien eine zivilrechtliche Streitigkeit.

[14] II. Zu Recht hat das LAG angenommen, die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen folge weder aus seinem Beschluss vom 3.7.2013 noch aus dem Beschluss des ArbG vom 1.2.2013. Beide Gerichte haben im Rahmen der Vorabentscheidung allein über den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen (vgl. *Zöller-Lückemann*, ZPO, 31. Aufl., § 17a GVG Rz. 12), nicht aber über die Frage der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte entschieden. Will das angerufene Gericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit vorab bindend feststellen, hat es im Wege eines Zwischenurteils gemäß § 280 ZPO, nicht aber durch Beschluss nach § 17a GVG zu entscheiden (vgl. BAG, 15.2.2005 – 9 AZR 116/04[2], Rz. 25, BAGE 113, 327).

[15] III. Der Streitfall fällt aufgrund der von den Parteien getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung in die ausschließliche Zuständigkeit der polnischen Gerichtsbarkeit (Art. 23 I EuGVO).

[16] 1. Der Kl. und die Bekl. kamen schriftlich überein, das für die Bekl. zuständige Gericht solle über künftige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien entscheiden. Nach Art. 23 I 2 EuGVO ist zu vermuten, dass die Parteien hiermit einen ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren wollten (vgl. OLG Hamburg, 14.4.2004 – 13 U 76/03[3] zu II. 1 der Gründe). Der Kl. hat diese Vermutung nicht entkräftet.

[17] 2. Die Vereinbarung läuft den Vorgaben des Art. 21 EuGVO nicht zuwider (Art. 23 V EuGVO). Sie weicht nicht von den Vorschriften des Abschnitts 5 der

[1] IPRspr. 2014 Nr. 74.
[2] IPRspr. 2005 Nr. 90b.
[3] IPRspr. 2004 Nr. 109.

EuGVO ab. Diese finden entgegen der Auffassung des Kl. auf den Streitfall keine Anwendung. Die von den Parteien geschlossenen Verträge sind keine individuellen Arbeitsverträge im Sinne des Art. 18 I EuGVO.

[18] a) Der Begriff des ‚individuellen Arbeitsvertrags' ist nicht nach nationalen Kriterien zu bestimmen, sondern als genuiner Begriff der EuGVO unter Berücksichtigung von Art. 45 AEUV autonom auszulegen (BAG, 25.6.2013 – 3 AZR 138/11[4] Rz. 20; vgl. zur vertragsautonomen Auslegung der in der EuGVO enthaltenen Rechtsbegriffe EuGH, 19.7.2012 – Ahmed Mahamdia ./. République algérienne démocratique et populaire, Rs C-154/11 Rz. 42, RIW 2012, 630). Danach ist ein ‚individueller Arbeitsvertrag' eine Vereinbarung, mittels deren sich eine Person verpflichtet, während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisung Leistungen zu erbringen, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält (vgl. EuGH, 9.7.2015 – Ender Balkaya ./. Kiesel Abbruch- und Recycling Technik GmbH, Rs C-229/14 Rz. 34 m.w.N.). Aus Sicht der zur Arbeitsleistung verpflichteten Person handelt es sich um ein Unterordnungsverhältnis (vgl. EuGH aaO [Balkaya] Rz. 37; 11.11.2010 – Dita Danosa ./. LKB Lizings SIA, Rs C-232/09 Rz. 46, Slg. 2010 I-11405), bei dem sie nach Weisung ihres Arbeitgebers handelt, insbes. was ihre Freiheit bei der Wahl von Zeit, Ort und Inhalt ihrer Arbeit angeht (vgl. EuGH, 13.1.2004 – Debra Allonby ./. Accrington & Rossendale College, Education Lecturing Services, trading as Protocol Professional und Secretary of State for Education and Employment, Rs C-256/01 Rz. 72, Slg. 2004 I-873). Sie ist weder an den geschäftlichen Risiken des Arbeitgebers beteiligt noch frei bzgl. des Einsatzes eigener Hilfskräfte (vgl. EuGH, 14.12.1989 – The Queen ./. Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Agegate Ltd., Rs C-3/87 Rz. 36, Slg. 1989 I-4459). Während der Dauer des Unterordnungsverhältnisses ist sie in das Unternehmen des Arbeitgebers eingegliedert (vgl. EuGH, 16.9.1999 – Strafverfahren geg. Jean Claude Becu, Annie Verweire, Smeg N.V. u. Adia Interim N.V., Rs C-22/98 Rz. 26; vgl. auch EuGH, 4.12.2014 – FNV Kunsten Informatie en Media ./. Staat der Nederlanden, Rs C-413/13 Rz. 36). Die Frage, ob im konkreten Fall ein Unterordnungsverhältnis vorliegt oder aber der Dienstnehmer seine Leistung im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses erbringt, muss im Einzelfall anhand aller Gesichtspunkte und Umstände, die die Beziehungen zwischen den Beteiligten kennzeichnen, geprüft werden (vgl. EuGH, 10.9.2015 – Holterman Ferho Exploitatie BV u.a. ./. Friedrich Leopold Freiherr Spies von Büllesheim, Rs C-47/14 Rz. 46).

[19] b) In Anwendung dieser Grundsätze ist das LAG davon ausgegangen, bei den von den Parteien geschlossenen Verträgen handele es sich nicht um individuelle Arbeitsverträge im Sinne des Art. 18 I EuGVO. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der für die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit darlegungsbelastete Kl. (vgl. zur Frage der Staatenimmunität: BAG, 3.7.1996 – 2 AZR 513/95[5] zu II. 1 der Gründe, BAGE 83, 262) hat Umstände, deren Vorliegen mit hinreichender Sicherheit auf ein Arbeitsverhältnis schließen lassen, nicht vorgetragen.

[20] aa) Nach dem Vertragsinhalt sollte der Kl. die geschuldete Tätigkeit als Selbständiger erbringen.

[21] (1) die Parteien haben die einzelnen Verträge, die keinerlei Hinweis auf ein Weisungsrecht der Bekl. enthalten, als ‚Consulting Agreement' überschrieben. Diese

[4] IPRspr. 2013 Nr. 191.

[5] IPRspr. 1996 Nr. 134.

Bezeichnung deutet auf einen freien Dienstvertrag hin. Der Vorrang der praktischen Handhabung der Vertragsbeziehungen vor der formalen Vertragstypenwahl durch die Parteien bedeutet nicht, dass die Entscheidung der Parteien für eine bestimmte Art von Vertrag irrelevant wäre. Kann die vertraglich vereinbarte Tätigkeit – wie im Streitfall – typologisch sowohl in einem Arbeitsverhältnis als auch selbständig erbracht werden, ist die Entscheidung der Vertragsparteien für einen bestimmten Vertragstypus im Rahmen der bei jeder Statusbeurteilung erforderlichen Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (vgl. zum Arbeitnehmerbegriff nach nationalen Kriterien: BAG, 9,6,2010 – 5 AZR 332/09 Rz. 19) ...

[30] c) Einer Vorlage an den EuGH zwecks Vorabentscheidung nach Art. 267 III AEUV bedarf es nicht. Die Voraussetzungen, unter denen von einem individuellen Arbeitsvertrag im Sinne des Art. 18 I EuGVO auszugehen ist, sind durch den EuGH hinreichend geklärt (vgl. EuGH aaO [Balkaya]; 11.11.2010 aaO [Danosa]; 13.1.2004 aaO [Allonby]).

[31] IV. Die Voraussetzungen, an die Art. 24 EuGVO die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts infolge rügelosen Einlassens knüpft, liegen nicht vor. Die Bekl. hat die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts unmittelbar nach Zustellung der Klageschrift gerügt."

214. *Sowohl Abflug- als auch Ankunftsort stellen einen Erfüllungsort in Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 dar.*

Ankunftsort ist auch bei einem mehrgliedrigen Flug der Ort des Endziels. [LS der Redaktion]

AG Nürnberg, Urt. vom 20.10.2015 – 22 C 1502/15: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten um Entschädigungszahlungen nach der Fluggastrechte-VO. Der Kl. sowie die Zeugin ... buchten bei der Bekl. einen Flug von Bogota über Paris nach Nürnberg mit planmäßiger Ankunftszeit in Nürnberg am 24.11.2014 um 14:50 Uhr. Der Zubringerflug von Bogota nach Paris startete erst mit einer Verspätung von 1 Std. 35 Minuten, so dass es dem Kl. und der Zeugin nicht mehr möglich war, den Anschlussflug nach Nürnberg zu erreichen. Der Kl. und die Zeugin erreichten den Zielort Nürnberg am 24.11.2014 um 21:50 Uhr. Mit Schreiben vom 8.1.2015 wurde die Bekl. zur Zahlung einer Entschädigung i.H.v. 1 200 € bis 30.1.2015 aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte bis dato nicht. Am 6.2.2015 trat die Zeugin ihre Rechte an den Kl. ab. Die Entfernung von Bogota nach Nürnberg beträgt 9 268 km. Der Kl. ist der Ansicht, dass das AG Nürnberg gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig ist: Der gesetzliche Erfüllungsort sei der Flughafen Nürnberg, an dem die Bekl. die primäre Leistung in Form der Beförderung hätte erbringen müssen.

Aus den Gründen:

„Das AG Nürnberg ist örtlich zuständig.

1. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der VO (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012, welche die EuGVO ersetzt. Die VO (EU) Nr. 1215/2012 ist nach Art. 66 I auf Verfahren, die am 10.1.2015 oder danach eingeleitet werden, anwendbar.

2. Eine ausschließliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach Art. 17 I oder II der VO ist mit Hinblick auf Art. 17 II nicht gegeben.

3. Die Zuständigkeit bestimmt sich somit nach Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 VO (EU) Nr. 1215/2012. Diese Regelung ist von Wortlaut und Inhalt her identisch mit Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO.

a) Abflug- und Ankunftsort stellen jeweils einen Erfüllungsort im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 dar.